

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

FB 6
Immissionsschutz
im Hause

Aufgabenbereich Kreisentwicklung, Landesplanung
Ansprechpartner/-in Ingrid Weiler-Görgen
Zimmer 4.4
Telefon 02671/61-697

E-Mail ingrid.weiler-goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben 20.04.21, Az. BIM-U 1566/2020

Unser Aktenzeichen 10-51113-25-10
(bei Antwort bitte angeben)

Datum 10.06.2021

Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 und NH von 116,5 m in den Gemarkungen Beuren, Flur. 7, Flurst.: 10/1, 4, 38, 4, 62
Antragsteller: Fa. Enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:
Bei den o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 175 m handelt es sich um raumbedeutsame Anlagen im Sinne der Raumordnung.

Die **Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)** (seit 21.07.2017 in Kraft) enthält wesentliche Änderungen zur Steuerung der Windenergienutzung, die unmittelbar gelten:

- **Ziel Z 163 h** – Erforderlicher Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung (zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 1.000 m für Anlagen unter 200 m und 1.100 m für Anlagen über 200 m ist einzuhalten.

Hierzu fehlen konkrete Angaben in den Planunterlagen des Antragstellers. Zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Abstände sind entsprechende Unterlagen in Form von Abstandsangaben und die Darstellung in einer Karte, wo die Meßpunkte angelegt wurden, vorzulegen, damit eine konkrete Prüfung von Seiten der Genehmigungsbehörde erfolgen kann.

- **Ziel Z 163 d** – Ausschluss der Windenergienutzung auf den Flächen der **Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.**

Da die Anlagen außerhalb dieser o.g. Kulturlandschaften liegen, ist für die weitere raumordnerische Beurteilung die Ebene der Regionalplanung maßgeblich. Im **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017)** sind gemäß Z 148 e und G 148 f (vgl. Kap. 3.2.2) weitere



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30
Öffnungszeiten		
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALA51BKS

Do. 08:00 – 12:30
Do. 07:30 – 17:00
Do. 07:30 – 16:30
Do. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 12:30
Fr. 07:30 – 13:00
Fr. 07:30 – 12:30
Fr. 08:00 – 18:00



Vorgaben/Hinweise zum Schutz der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften enthalten.

Auch wenn, wie im vorliegenden Fall, die o.g. Anlagen zwar außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Moseltal und Ueßbachtal liegen, befinden sie sich jedoch in einem, im RROP 2017 vorgegeben Prüfbereich, dem sog. *Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 1 und 2)*. Auch in diesem Pufferbereich sollen WEA nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser v.g. Kulturlandschaften führen.

Zudem sind auch außerhalb der o.g. Kulturlandschaften die *dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2-Anlagen gemäß Z 49 des RROP 2017)* vor optischen Beeinträchtigungen, explizit auch durch energiewirtschaftliche Bauten zu schützen (vgl. Kap. 1.4.3 Denkmalpflege Z 49 –Einzelfallprüfung).

Inwieweit die vorgenannte Untersuchung des sog. 5-km-Pufferbereiches um die als Ausschluss festgelegten Teile der Kulturlandschaften (Stufe 1 und 2) erfolgt ist, ist aus den Unterlagen nicht konkret ersichtlich. Die Untersuchung zur Sichtbarkeit der geplanten WEA geht u.a. von den Radien 200 m, 1.500 m, 5.000m und 10.000 m um die WEA-Anlagen aus.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal liegenden Tabelle 2-Anlagen, hier Marienburg (s. Fotopunkt Nr. 14 der Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung) verliert das Kulturdenkmal u.E. aufgrund der doch sehr großen Entfernung nicht seine visuelle Anziehungskraft. Vielmehr ist die direkte Blickbeziehung, aufgrund der geringeren Entfernung zwischen Fotopunkt 14 und Kulturdenkmal ca. 900 m vordergründig. Demzufolge ist die historische Gesamtanlage u.E. optisch eher sichtbar und unbeeinträchtigt wahrnehmbar.

Außerdem liegt die Gesamtanlage auf dem sog. „Marienburger Sattel“ niedriger als die sie umgebenden Berge und eingebettet in einem Waldbereich. Insofern befindet sie sich nur eingeschränkt in einer weithin sichtbaren Lage, tritt somit nicht in ihrem Erscheinungsbild erheblich zurück und verliert insofern auch nicht ihre landschaftsprägende Wirkung.

Ein weiterer Aspekt bei der Bewertung des Standortes sind auch die Vorbelastungen durch die am Horizont zu erkennenden Strommasten der bestehenden 220-kV-Trasse. Diese soll durch eine geplante 380-kV-Leitung ersetzt werden. Demnach ist zukünftig noch mit einer höheren Belastung des Horizontbereiches und somit der Wahrnehmbarkeit in den Blickbeziehungen zur Gesamtanlage, zu rechnen.

Zu dieser Thematik verweisen wir auf die hierzu erforderliche fachliche Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz. Wir bitten, uns diese zur Mitkenntnis zuzuleiten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild der historischen Kulturlandschaft verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde 06.05.21 mit der Bitte um Beachtung.

Der RROP 2017 enthält weitere Vorgaben und Hinweise, die allerdings der Abwägung zugänglich sind:


G 97 - In den **Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus** soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Es soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Anlagen liegen in diesem Gebiet. Die fachliche Bewertung erfolgt hier durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie in Teilen durch die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege.

G 86 – Die **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft** sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.
Da die Anlagen in diesem Gebiet liegen, erfolgt die fachliche Bewertung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ingrid Weiler-Görgen

